

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zuname: Vorname:

Wohnadresse: Mobiltel.:

Parzelle Nr.: Telefon:

Geburtsdatum: e-mail:

Kauf-/Pachtvertrag abgeschlossen am:

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verein „Interessengemeinschaft Donau-Oder-Kanal, Becken III, 2301 Groß-Enzersdorf“ und nehme den unten angeführten Auszug aus den Statuten zur Kenntnis.

Ich bin mit der EDV-mäßigen Erfassung und Verwertung meiner o. a. Daten im EDV-System der IG DOK III einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich mein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Beschwerde an die Datenschutzbehörde jederzeit geltend machen kann.

Derzeit beträgt der Vereinsbeitrag € 20,00 für Einfachparzellen und € 30,00 für Mehrfachparzellen.

Datum: Unterschrift:

Auszug aus den Statuten vom 18.06.2023

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Personen sein, welche Eigentümer (Miteigentümer) oder Pächter (Subpächter) einer Badeparzelle am Donau-Oder-Kanal, Becken III, sind. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von einem nahen Angehörigen (Ehepartner/Lebensgefährte, Eltern und Kinder) eines Eigentümers (Miteigentümers) oder Pächters (Subpächters) einer Badeparzelle erworben werden. Pro Badeparzelle (auch Doppel- oder Dreifachparzellen) ist nur eine Mitgliedschaft möglich.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede Person sein, welche einen materiellen oder ideellen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks leisten will. Außerordentliche Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs (1) nicht erfüllen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann durch Abgabe einer Beitrittserklärung oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags begehrt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet einhellig über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit, auch unter Nennung eines Tages, an dem er wirksam werden soll, erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt vom Austritt unberührt.
- (3) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Fälligkeitstag nicht nach, so ist dieses mit einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt die Frist unbeachtet, so ist mittels eingeschriebenen Briefes eine neuerliche Nachfrist von 14 Tagen mit der Androhung des Ausschlusses zu setzen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz der oben beschriebenen Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Über verfügte Ausschlüsse hat der Vorstand der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann darüber hinaus nur aus wichtigem Grund und auf Antrag des Vorstands erfolgen. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel. Dem Mitglied, dessen Ausschluss begehrt wird, ist vor der Entscheidung eine Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen und dieses Mitglied hat kein Stimmrecht.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- (a) Der Verlust der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs (1) dieses Statuts.
- (b) Ein das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwer schädigendes Verhalten.
- (c) Grobes Zuwiderhandeln gegen diese Statuten oder die Beschlüsse des Vorstands.